



SATZUNG

Stand: 16. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2. Zweck	3
§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6. Rechte und Pflichten	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Gliederung des SBSV	5
§ 9 Organe und ständige Ausschüsse	6
§ 10 Der Vorstand	6
§ 11 Landesausschuss	7
§ 12 Landessportleiter, Sportkommission und Ligaausschuss	8
§ 13 Schützenjugend	8
§ 14 Schulungsausschuss	8
§ 15 Frauenausschuss	8
§ 16 Schlichtungsausschuss	9
§ 17 Landesschützentag	9
§ 18 Wahlen und Abstimmungen	10
§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit	10
§ 20 Datenschutz	10
§ 21 Auflösung	10

Vorwort:

Im Verband sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Bestimmungen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen: "Südbadischer Sportschützenverband e.V." (SBSV). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Offenburg.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des SBSV ist der Zusammenschluss der örtlichen Schützenvereine und schießsporttreibenden Vereinigungen auf freiwilliger Grundlage zur Pflege und Förderung des Schießsportes sowie der Tradition des Deutschen Schützenwesens unter Wahrung der inneren Selbständigkeit der angeschlossenen Vereine und Vereinigungen. Der SBSV ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) und anerkennt dessen Satzungen und Bestimmungen. Er ist der Fachverband "Sportschießen" im Badischen Sportbund Freiburg (BSB Freiburg).
2. Dem SBSV obliegt insbesondere:
 - a) die Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften im Sinne der Sportordnung des DSB
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - c) das Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - d) die Vertretung der Schützeninteressen in der Öffentlichkeit
 - e) die Information der Mitglieder über Schießsport- und Verbandsangelegenheiten (Bekanntmachungen erfolgen in der Regel über die Südwestdeutsche Schützenzeitung oder über die Verbands-Website).
 - f) soweit notwendig, der Abschluss einer kollektiven Haftpflicht- und Unfallversicherung zu Gunsten der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder
 - g) Durchführung von Ehrungen und Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste um das Schützenwesen, sowie die Verleihung von Auszeichnungen im Auftrag des DSB.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der SBSV tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings in der aktuellen Fassung sind Grundlage für die Tätigkeit des SBSV. Bei Dopingverstößen finden die Regelungen des NADA-Codes Anwendung.
3. Der SBSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des SBSV können alle im Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Schützenvereine und Vereinigungen werden, die sich die Förderung und die Pflege des Schießens auf sportlicher Ebene zur Aufgabe gesetzt haben. Einzelmitgliedschaft bleibt auf besondere Fälle beschränkt; sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des Landesausschusses. Mittelbare Mitglieder sind die den unmittelbaren Mitgliedern Angehörigen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag zuerkannt. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der darüber entscheidet. Gegen dessen Entscheidung steht dem Gesuchsteller und jedem Mitglied die Beschwerde an den Landesausschuss zu, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.
3. Die dem SBSV zugehörigen unmittelbaren Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied im BSB Freiburg.
4. Einzelpersonen, die sich um den SBSV besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch den Landesausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder anerkennen die Satzung und Bestimmungen des SBSV.

Die angeschlossenen Vereine und Vereinigungen melden jeweils bis zu dem vom Verband festgesetzten Termin an die Geschäftsstelle des SBSV sämtliche Mitglieder (Aktive, Vereinspassive, Ehren- und sonstige Mitglieder) nach dem Stand vom 1. Januar des laufenden Jahres.

Der Jahresbeitrag des SBSV wird vom Landesschützentag festgelegt. Vom DOSB, DSB und BSB Freiburg pro Vereinsmitglied festgesetzte Beiträge werden durch den SBSV für diese Verbände eingezogen. Wer den Termin für die Beitragszahlung nicht einhält, verliert für das laufende Jahr Mitgliedschaft und Versicherungsschutz.

Die Mitglieder (unmittelbare und mittelbare) sind gehalten, bei Streitigkeiten mit Organen, Gliederungen oder Ausschüssen des Verbandes, vor Anruf eines ordentlichen Gerichtes den Streitfall dem Schlichtungsausschuss vorzutragen. Mittelbare Mitglieder sind hierzu nur gehalten, wenn ihre Angelegenheit von ihrem Verein nicht vertreten wird.

Die Rechte der Vereine werden durch die stimmberechtigten Vertreter ausgeübt. Jeder Verein hat am Landesschützentag je angefangene 50 Mitglieder 1 Stimme.

Das Stimmrecht wird durch die Delegierten der Vereine ausgeübt. Delegierte und Mitglieder der Verbandsorgane können vertretungsweise bis zu 5 Stimmen einschließlich eigener auf sich vereinigen, wenn ihnen diese schriftlich übertragen worden sind.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten schwer gegen die Satzung des SBSV oder einen Beschluss des Landesschützentages verstößt, den Verbandsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet oder das Ansehen des

Verbandes in irgendeiner Weise in der Öffentlichkeit schädigt. Bei Streitigkeiten soll grundsätzlich versucht werden, diese durch den Schlichtungsausschuss zu schlichten.
Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Landesausschuss. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses über die Geschäftsstelle beim Schlichtungsausschuss vorliegen muss. Nach Ablauf dieser Frist wird der Ausschluss rechtskräftig. Über die Beschwerde entscheidet bei Einzelmitgliedern der Landesausschuss, bei Vereinen der Landesschützentag.

Vor jeder Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied das Recht zur Stellungnahme einzuräumen. Die Wahl, wie diese Stellungnahme abgegeben wird (schriftlich oder durch persönliches Erscheinen), bleibt dem auszuschließenden Mitglied vorbehalten. In allen Fällen ist eine 2/3-Mehrheit für den Ausschluss notwendig. Diese 2/3-Mehrheit ist sowohl beim Landesschützentag als auch beim Landesausschuss gegeben, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten bzw. Mitglieder für den Ausschluss stimmen und die Bestimmungen des § 18 erfüllt sind.

Ausschlussbeschlüsse werden den Betroffenen durch ein Übergabeeschreiben mit Rückschein zugestellt.

Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 8 Gliederung des SBSV

Der SBSV gliedert sich in Bezirke. Sie werden vom Landesausschuss entsprechend ihrer Zweckmäßigkeit festgelegt oder an neue Entwicklungen angepasst. An der Spitze der Bezirke stehen die gewählten Bezirksschützenmeister.

Die Bezirke werden in Kreise eingeteilt, an deren Spitze die gewählten Kreisschützenmeister stehen. Die Grenzen der Kreise werden im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen und den Kreisen festgelegt oder an neue Entwicklungen angepasst.

Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der Landesausschuss. Den Wünschen der betroffenen Vereine ist dabei Rechnung zu tragen. Sie sind den Wünschen der Kreise überzuordnen, jedoch für den Landesausschuss nicht bindend.

Die Bezirke und Kreise sind nichtselbständige Untergliederungen des SBSV, die nach der Geschäftsordnung des Verbandes arbeiten.

Für den verwaltungsmäßigen Aufbau gilt sinngemäß § 9 dieser Satzung. Der Bezirks- bzw. Kreisschützentag kann beschließen, dass auf die Bildung von Ausschüssen oder Kommissionen verzichtet wird.

§ 9 Organe und ständige Ausschüsse

Die Organe des SBSV sind:

der Vorstand
der Landesausschuss
der Landesschützentag

Ständige Ausschüsse des SBSV sind:

die Sportkommission
der Ligaausschuss
der Jugendausschuss
der Schulungsausschuss
der Frauenausschuss
der Schlichtungsausschuss

Über die Sitzungen und Verhandlungen der Verbandsorgane und der ständigen Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten (Vorsitzender)
 - b) zwei Vizepräsidenten (Stellvertreter)
 - c) dem Landesschatzmeister
 - d) dem 1. Landessportleiter
 - e) dem 2. Landessportleiter
 - f) dem Landesschulungsleiter
 - g) der Landesdamenleiterin
 - h) dem Landesjugendleiter

Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig einem Schützenbezirk oder Schützenkreis vorstehen.

2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Je 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der Präsident oder einer seiner Stellvertreter befinden muss, vertreten den SBSV gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten.
3. Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - einer seiner Stellvertreter, beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Sitzungen sind einzuberufen wenn es die Geschäftslage erfordert, bzw. es die Hälfte der Mitglieder fordert.
Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des SBSV gemeinsam mit den Mitgliedern des Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes von a) – g) werden vom Landesschützentag auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt.
Die Landesdamenleiterin wird vom Frauenausschuss vorgeschlagen und vom Landesschützentag gewählt.
Der Landesjugendleiter wird vom Landesjugendtag gewählt.
Ersatzwahlen gelten jeweils nur bis zum Ende der jeweiligen laufenden Wahlperiode. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt schriftlich. Gewählt ist im 1. Wahlgang derjenige Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies im 1. Wahlgang nicht der Fall, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl.
5. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird vom Vorstand eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Leiter der Geschäftsstelle (Landesgeschäftsführer) nimmt an den Sitzungen der Organe des SBSV beratend teil.
6. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Landesvorstand Sonderausschüsse berufen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Verbandsorgane, Ausschüsse und Gliederungen teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 11 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Bezirks- und den Kreisschützenmeistern oder deren Stellvertreter
 - c) dem Landespressewart
 - d) dem Referent für Schießstätten
 - e) besondere vom Landesvorstand berufene Mitglieder (Referenten) können beratend, aber ohne Stimmrecht eingeladen werden

Die Landesausschussmitglieder c) und d) werden durch den Landesschützentag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt

2. Der Landesausschuss soll vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Mit der Einberufung, welche mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter oder ein weiteres Vorstandsmitglied muss eine Landesausschusssitzung einberufen, wenn es 1/3 der Landesausschussmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Der Landesausschuss ist zuständig für die:
 - a) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
 - b) Erledigung aller Landesgeschäfte, die nicht dem Vorstand oder dem Landesschützentag vorbehalten sind
 - c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Landesausschusses, die für den Landesverband nicht mehr tragbar erscheinen. Erforderliche Mehrheit: 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten schwer gegen die Satzung des SBSV oder einen Beschluss des Landesschützentages verstößt, den Verbandsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet oder das Ansehen des Verbandes in irgendeiner Weise in der Öffentlichkeit schädigt. Bei Streitigkeiten soll grundsätzlich versucht werden, diese durch den Schlichtungsausschuss zu schlichten.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und der Landesausschuss. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses über die Geschäftsstelle an den Schlichtungsausschuss vorliegen muss. Nach Ablauf dieser Frist wird der Ausschluss rechtskräftig. Sollte die Schlichtung nicht erfolgreich beendet werden, ruht das Mandat bis zum nachfolgenden Landesschützentag. Über die Abberufung und die eingereichte Beschwerde entscheidet dann der Landesschützentag mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss. Über die Beschwerde entscheidet bei Einzelmitgliedern der Landesausschuss, bei Vereinen der Landesschützentag.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts der Rechnungsprüfer.
 - e) Wahl der Vereinsdelegierten zur Mitgliederversammlung und zum Präsidiumsbeirat des BSB Freiburg. Die Anzahl und persönliche Voraussetzung ergibt sich aus der Satzung des BSB Freiburg. Das Vorschlagsrecht obliegt den Bezirken.

§ 12 Landessportleiter, Sportkommission und Ligaausschuss

1. Der 1. Landessportleiter ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen des Verbandes unter Wahrung der Sportordnung des DSB.
2. a) Die Sportkommission unterstützt und berät den Landessportleiter in seinen Aufgaben.

- b) Sie besteht aus dem 1. Landessportleiter (Vorsitzender), dem 2. Landessportleiter, dem Landesjugendleiter und seinen Stellvertretern, den Sportreferenten, den Bezirkssportleitern, den Kreissportleitern, dem Landesschulungsleiter, der Landesdamenleiterin, dem Landespressewart und besonderen vom Landessportleiter berufenen Mitgliedern ohne Stimmrecht.
 - c) Der Landessportleiter beruft mindestens einmal im Jahr eine Sitzung ein. Liegen wichtige Gründe vor, so kann er nach Rücksprache mit dem Vorstand des SBSV weitere Sitzungen einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Berichte des Landesjugendleiters, des Landesschulungsleiters, der Landesdamenleiterin, des Ligaleiters und der Referenten über das abgelaufene Sportjahr sind schriftlich bis zum 15. September des lfd. Jahres an die Geschäftsstelle zu senden und werden den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugestellt.
3. Der Ligaausschuss ist verantwortlich für alle Verbandsligaangelegenheiten; er übt seine Tätigkeit im Rahmen der Satzung des SBSV und der ihm vom Landesvorstand gegebenen Geschäftsordnung sowie Ligaordnung aus. Er tagt mindestens einmal im Jahr. Ihm gehören an der 1. Landessportleiter (Vorsitzender), der 2. Landessportleiter (Stellvertreter), ein Mitglied der Sportkommission, der Bogenreferent, der Gewehrreferent, der Pistolenreferent und je 1 Vertreter aus der Verbandsliga Bogen, Gewehr und Pistole die zu Beginn einer Saison aus den Reihen der Ligamannschaften gewählt werden. Außerdem können Berater ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 13 Schützenjugend

Die Schützenjugend besteht aus allen Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (maßgebend ist die Sportordnung des DSB), sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugend.

Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des SBSV aus.

Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 14 Schulungsausschuss

Der Schulungsausschuss wird vom Landesschulungsleiter (Vorsitzender) geleitet.

Er übt seine Tätigkeit im Rahmen der Satzung des SBSV und der ihm vom Landesvorstand gegebenen Geschäftsordnung aus. Ihm gehören an der Landesschulungsleiter (Vorsitzender), der Referent für Aus- und Fortbildung (Stellvertreter), der 1. Landessportleiter, der Referent für Kampfrichterwesen, der Landesjugendleiter, die Landesdamenleiterin, die D-Kader Trainer, die Fördergruppenleiter sowie die Schulungsleiter Bogen, Gewehr, Pistole und Wurfscheiben.

§ 15 Frauenausschuss

- 1. Der Frauenausschuss besteht aus der Landesdamenleiterin (Vorsitzende), ihrer Stellvertreterin und den Bezirks- und Kreisdamenleiterinnen.
- 2. Der Frauenausschuss schlägt die Landesdamenleiterin dem Landesschützentag vor. Ihre Stellvertreterin wird für die Dauer von 4 Jahren vom Frauenausschuss gewählt.
- 3. Es ist die Aufgabe des Frauenausschusses, die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder im SBSV in schiesstechnischer und sportorganisatorischer Hinsicht zu vertreten und den Landesausschuss sowie die Sportkommission entsprechend zu beraten.

§ 16 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 ständigen Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Diese werden vom Landesschützentag jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des Landesvorstandes dürfen dem Schlichtungsausschuss nicht angehören. Der Schlichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Verbandes zu schlichten. Er entscheidet auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Beteiligten Streitigkeiten innerhalb des Verbandes in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Der Schlichtungsausschuss entscheidet unabhängig und weisungsfrei. Er ist an die Satzung des SBSV und an die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gebunden.

Er gibt sich eine Verfahrensordnung, die mit dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, insbesondere den Grundrechten vereinbar sein muss und den Streitparteien jeweils zuzustellen ist.

§ 17 Landesschützentag

1. Der Landesschützentag ist das oberste Verbandsorgan. Er soll jährlich einmal in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zusammentreten und wird vom Präsidenten oder einem Stellvertreter einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin des Landesschützentages in Schriftform auf dem Postweg erfolgen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung in der Südwestdeutschen Schützenzeitung (SWDSZ) sowie auf der Website des SBSV.
2. Der Landesschützentag besteht aus:
 - a) den Delegierten der Vereine entsprechend ihrem Stimmrecht
 - b) den Mitgliedern des Landesausschusses
 - c) den Ehrenmitgliedern
3. Der Landesschützentag ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Landesvorstandes
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses
 - d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für 4 Jahre
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Festlegung des Tagungsortes des Landesschützentages
 - i) Entscheidungen über Beschwerden gegen den Ausschluss gem. § 7, Abs. 3.
 - j) die Auflösung des Verbandes.
4. Der Landesschützentag wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Den Vereinen wird ein Protokoll zugestellt, das als genehmigt gilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versand Einspruch erhoben wird.
5. Ein außerordentlicher Landesschützentag muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, oder wenn die Hälfte des Landesausschusses oder 1/3 der unmittelbaren Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck verlangen.
6. Anträge zum Landesschützentag müssen mindestens 10 Tage vorher bei der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich eingegangen sein.

§ 18 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Organe des SBSV sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, so ist eine neue Versammlung binnen 4 Wochen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Bei Abstimmungen im Landesschützentag haben die Mitglieder des Landesausschusses sowie die Ehrenmitglieder je eine Stimme.
3. Bei Satzungsänderungen und Ausschlüssen ist eine 2/3-Mehrheit, bei Auflösung des Verbandes eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe, der ständigen Ausschüsse und die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienste des Verbandes dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

Im Interesse des Verbandes entstandene Reisekosten werden ersetzt, sie bemessen sich nach den Richtlinien des Landesreisekostengesetzes.

Der in Landesverbandsangelegenheiten notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom SBSV getragen.

§ 20 Datenschutz

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt (Bekanntgeben an Dritte) und verändert im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes.

§ 21 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des SBSV ist das Vermögen dem zuständigen Regierungspräsidium zur treuhänderischen Verwaltung bis zur Wiedergründung eines SBSV zu übergeben. Sollte der SBSV einen Zusammenschluss mit einem anderen Landesverband des DSB beschließen, wird das Vermögen entweder in den neu zu bildenden Landesverband eingebracht oder auf die Schützenkreise entsprechend der dem SBSV gemeldeten Mitgliederzahl aufgeteilt. Über die Verwendung im letzten Fall entscheidet der Landesschützentag.

Die vorliegende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. am 16. Mai 2010 in Rheinfeldern beschlossen.